



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 36

Ausgabe: 3/2010

Datum: 05.02.2010

Datum	Inhalt	Seite
25.01.2010	Bekanntmachung Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09.05.2010; Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 77/78 (Borken I /Borken II) und für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I-Borken III)	1-2
26.01.2010/ 03.02.2010	Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen	2
03.02.2010	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	2-3
26.08.2009	Bekanntmachung der gemäß Beschluss vom 30.06.2009 geänderten Satzung für die Sparkasse Westmünsterland – Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck	3-4
Jan. 2010	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	4-5

Bekanntmachung

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09.05.2010

Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 77/78 (Borken I /Borken II) und für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I-Borken III)

Gemäß § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich die Namen der Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter bekannt:

1. Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 77/78 (Borken I/Borken II)

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 21.01.2010 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 77 (Borken I) und 78 (Borken II) berufen:

Beisitzer/in	Persönliche/r Stellvertreter/in
1. Eckart Ballenthin, Stadtlohn	1. Hendrik Klöpper, Borken
2. Paul Lensing, Borken	2. Günther Dirks, Borken
3. Anne König, Borken	3. Johannes Maus, Velen
4. Heiko Nordholt, Gronau	4. Barbara Seidensticker-Beining, Südlohn
5. Jens Steiner, Heek	5. Gertrud Welper, Vreden
6. Jörg von Borczyskowski, Gronau	6. Markus Krafczyk, Bocholt

2. Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)

Die Kreistage des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken haben in ihren Sitzungen vom 16.12.2009 bzw. 21.01.2010 folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I-Borken III) berufen:

Das Amtsblatt für den Kreis Borken liegt bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur kostenlosen Mitnahme aus und ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per E-Mail. Das Amtsblatt kann auch laufend per E-Mail bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Büro des Landrats -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Beisitzer/in	Persönliche/r Stellvertreter/in
1. Eckart Ballenthin, Stadtlohn	1. Hendrik Klöpffer Borken
2. Paul Lensing, Borken	2. Johannes Maus, Velen
3. Günther Dirks, Borken	3. Josef Kipp, Borken
4. Dr. Thomas Wenning, Coesfeld	4. Hans-Peter Egger, Coesfeld
5. Thomas Bockemühl, Rosendahl	5. Hermann-Josef Vogt, Coesfeld
6. Anna-Katharina Reints, Rosendahl	6. Norbert Vogelpohl, Coesfeld

Den Vorsitz in den Kreiswahlausschüssen führt jeweils der Kreiswahlleiter.

Borken, 25.01.2010

Der Landrat
als Kreiswahlleiter
Dr. Kai Zwicker

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen

Frau Elena Novgorodseva, geboren am 07.02.1973 in Russland, zuletzt wohnhaft in Sibirskij prospekt 20/1 / kvartira 68 RUS-644109 Omsk/Russland,

ist ein Bescheid vom 26.01.2010, Aktenzeichen KT32424295783TK, zuzustellen.

Die Zustellung des Bescheides in Russland wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2061, Etage 0B, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine

Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 26.01.2010

Herrn Tom Saintfiet, geboren am 29.03.1973 in Moll, zuletzt wohnhaft in Namibia, Ludwigsdorf Windhoek, Annastreet 18,

ist ein Bescheid vom 01.02.2010, Aktenzeichen 324 242 853, zuzustellen.

Die Zustellung des Bescheides in Namibia wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2062, Etage 0B, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 03.02.2010

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
Stienen

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Markus Uppgang hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und den Betrieb seiner Anlage zum Halten von Masthähnchen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48683 Ahaus, Quantwick 14, Gemarkung Wüllen, Flur 26, Flurstück 15 vorgelegt.

Der für Donnerstag den 11. Februar 2010 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Borken, 03.02.2010

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz
Az.: 554-63.0052/09/0701.C1

Im Auftrag
Jürgen Adam

**Bekanntmachung der gemäß
Beschluss vom 30.06.2009 geänderten
Satzung für die Sparkasse
Westmünsterland – Zweckverbands-
sparkasse der Kreise Borken und
Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dül-
men, Vreden, Isselburg und Billerbeck**

Gemäß § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Buchstabe d) SpkG NW hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 30.06.2009 die Änderung der Satzung beschlossen.

**Satzung
für die Sparkasse Westmünsterland
- Zweckverbandssparkasse der Kreise
Borken und Coesfeld und der Städte
Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg
und Billerbeck -
vom 01.07.2003**

Geändert durch Änderungssatzungen vom
12.01.2005 und 26.08.2009

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Westmünsterland – Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - mit dem Sitz in Ahaus und Dülmen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Westmünsterland“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren Mitgliedern,
 - c) 6 Dienstkraften der Sparkasse.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bis zu fünf Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet der Kreise Borken und Coesfeld und der angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

§ 8 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 26.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.01.2005 außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abdruck des Dienstsiegels gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Satzung für die Sparkasse Westmünsterland, die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 19.08.2009 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NW), des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) oder der Gemeindeordnung (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 26. August 2009

Gerd Wiesmann
- Vorstandsvorsteher -

Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen

gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336029095 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.04.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.01.2010

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336709654 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.04.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.01.2010

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 451011720 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.04.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.01.2010

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336062013 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.04.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.01.2010